

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) foto-werk gmbh**

Stand: Dezember 2019

### **1. Geltungsbereich der AGB**

- a) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von foto-werk gmbh (nachfolgend Fotograf genannt) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- b) Die AGB gelten vereinbart mit der Auftragserteilung durch den Kunden oder mit dem Arbeitsbeginn am jeweiligen Auftrag durch den Fotografen.
- c) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen oder Leistungen des Fotografen.
- d) Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden gelten nur, wenn sie vom Fotografen schriftlich anerkannt werden.

### **2. Grundlagen der Zusammenarbeit**

- a) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind. Er trägt die Verantwortung und das Risiko für alle Umstände, die ausserhalb des Einflussbereichs des Fotografen liegen.
- b) Der Auftraggeber organisiert und koordiniert die Termine, ermöglicht allfällige Zugänglichkeit zum Objekt, informiert alle Beteiligten und Betroffenen und holt deren Zustimmung zum Fotografieren sowie für die Verwendung der Bilder ein. Er hat dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter dem Gebrauch der Fotografien entgegensteht.
- c) Entsteht dem Fotografen Aufwand für Arbeiten, die im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers liegen, kann der Fotograf dies verrechnen.
- d) Die Wahl der fotografischen Werkzeuge sowie die Gestaltung der fotografischen Arbeit liegt im Ermessen des Fotografen. Spezifische Gestaltungswünsche des Kunden müssen vor der Auftragserteilung mit dem Fotografen besprochen werden.
- e) Bei der Ausführung der fotografischen Arbeiten kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen (Assistenten, Visagistinnen, Stylisten, etc.).
- f) Alle hergestellten Bilder, insbesondere RAW-Dateien, bleiben im Eigentum des Fotografen. Der Kunde hat kein Retentionsrecht an überlassenem Bildmaterial.
- g) Die Langzeit-Archivierung des erhaltenen Bildmaterials liegt in der Verantwortung des Kunden.

### 3. Rechte Dritter

- a) Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Kunden, vor Auftragsbeginn die schriftliche Bewilligung beim Urheber einzuholen, dass Kunst oder markenrechtlich geschützte Objekte mitfotografiert und in Reproduktionen ohne Entschädigungspflichten verwendet werden dürfen. Dasselbe gilt für zu fotografierende Personen (Model Release) oder der am Ort berechtigten Personen (Location Release). Der Kunden ist verpflichtet, den Fotografen gegenüber diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.
- b) Die Versicherung wertvoller Objekte obliegt dem Kunden.

### 4. Haftung

- a) Der Fotograf haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner Angestellten und Hilfspersonen. Dies gilt auch für die Mängelhaftung.
- b) Bei Ansprüchen gegen den Fotografen seitens Dritter, für die gemäss Ziffer 3) der Kunde verpflichtet ist ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials einzuholen, übernimmt der Kunde im Streitfall unbeschränkt sämtliche Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.

### 5. Honorar

- a) Das Honorar des Fotografen bemisst sich nach effektivem Aufwand. Spezielle Kundenwünsche wie z.B. Montagen und anspruchsvolle Retuschen sind gesondert auszuweisen.
- b) Die Bildbearbeitung (RAW-Konversionen, Farb- und Tonwertanpassungen, Bildauswahlen treffen, Retuschen, etc.) wird gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Aufnahmeloations, Requisiten, Reisekosten, Spesen, etc. sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- d) Wird die vorgesehene Produktionszeit aus Gründen überschritten, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, so ist eine zusätzliche Vergütung auf Grundlage des vereinbarten Zeithonorars bzw. in Form einer angemessenen Erhöhung des Pauschalhonorars zu leisten.
- e) Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist zuzüglich Mehrwertsteuer geschuldet und zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungstellung.
- f) Der Fotograf ist berechtigt, bei umfangreichen Produktionen Akontozahlungen von mindestens einem Drittel der Auftragssumme zu verlangen.
- h) Das Honorar gemäss Ziffer 5.a) ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht verwendet wird.
- i) Bei Nachfrage nach Bildmaterial aus dem Archiv des Fotografen fällt eine Aufwandspauschale an. Diese berechnet sich nach dem Tarif des SAB ([www.sab-photo.ch](http://www.sab-photo.ch)).

## 6. Nutzungsrecht Kunde und Urheberrecht Fotograf

- a) Der Kunde anerkennt, dass es sich bei den der vom Fotografen gelieferten Fotografien um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) handelt.
- b) Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte.
- c) Die Überschreitung des gewählten Nutzungsrechts und/oder eine Veränderung von Bildmaterial ohne Zustimmung des Fotografen verpflichtet den Kunden zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von 150% der Lizenzgebühr.
- d) Der Fotograf ist berechtigt, den Kunden als Referenz anzugeben, namentlich in schriftlicher oder elektronischer Form (Internet). Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Kunden müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

## 7. Erfüllungsort / Rechtswahl / Gerichtsstand

- a) Ausschliesslicher Erfüllungsort für die Ausführung des Auftrags und für die Zahlung ist der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Fotografen.
- b) Die vorliegenden AGB sowie sämtliche Verträge zwischen dem Fotografen und seinen Kunden werden ausschliesslich nach schweizerischem Recht beurteilt.
- c) Für sämtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Fotografen und den Kunden sind ausschliesslich die zuständigen Gerichte des Kantons Basel-Stadt, Schweiz, am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Fotografen zuständig. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.